

FAQ
KörperSchutzPolice –
Arbeitskraftsicherung
für körperlich Tätige

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Lebensversicherungs-AG
Referat L-PuA-P-PA



FAQ - Die häufigsten Fragen
und Antworten

Stand Juli 2021

Inhalt

Arbeitskraftsicherung für körperlich Tätige	4
1. Fragen zum Produkt	4
1.1 Für wen ist die KörperSchutzPolice sinnvoll?	4
1.2 Für wen ist die KSP mit dem Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ sinnvoll?	4
1.3 Darf der Arbeitgeber in der bAV zwischen körperlich Tätigen und nicht körperlich Tätigen unterscheiden?	4
1.4 Wie lässt sich der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ im Zusammenhang psychischer Erkrankungen bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung einordnen?	5
1.5 Welcher Prognosezeitraum gilt für den Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“?	6
1.6 Warum hat der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ einen Prognosezeitraum von 12 Monaten?	6
1.7 Ist eine „schwere Depression“ Teilmenge der Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung?	6
1.8 Was bedeutet die G20-Untersuchung?	6
1.9 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G20 führen?	7
1.10 Was bedeutet die G25-Untersuchung?	7
1.11 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G25 führen?	7
1.12 Was bedeutet die G26-Untersuchung?	7
1.13 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G26 führen?	8
1.14 Für wen ist eine KSP mit dem Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ sinnvoll?	8
1.15 Welcher Prognosezeitraum gilt für den Zusatzschutz für „spezielle Berufe“?	9
1.16 Kann ein Kunde den jeweiligen Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ auch einzeln abschließen?	9
1.17 Welche Erkrankungen führen zu einer Leistung wegen Krankschreibung, ohne dass eine Grundfähigkeit verloren gegangen ist?	9
1.18 Kann ein Kunde den Zusatzschutz für „Spezielle Berufe“ auch nachträglich einschließen?	9
1.19 Welche Risikogruppe gilt beim nachträglichen Einschluss der zusätzlichen Leistungsauslöser?	10
1.20 Kann ein Kunde seine bestehende KSP um die neuen zusätzlichen Leistungsauslöser erweitern?	10
1.21 Für welche Berufe ist „Riechen und Schmecken“ beispielsweise relevant?	10
1.22 Gibt es Corona-Fälle, aus denen bei der neuen Grundfähigkeit „Riechen und Schmecken“ eine Leistung erfolgen würde?	10

1.23	Wie ist die Grundfähigkeit „Ziehen oder Schieben“ zu verstehen?	10
1.24	Für welche Berufe ist „Ziehen oder Schieben“ beispielsweise relevant?	10
1.25	Wie ist die Grundfähigkeit „Fingerfertigkeit“ zu verstehen?	10
1.26	Für welche Berufe ist „Fingerfertigkeit“ beispielsweise relevant?	10
1.27	Wie ist die neue Grundfähigkeit „Bedienen von Tastatur oder Touchscreen“ zu verstehen?	11
1.28	Für welche Berufe ist „Bedienen von Tastatur oder Touchscreen“ beispielsweise relevant?	11
1.29	Wie versteht man unter dem Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz?	11
1.30	Für welche Berufe ist das Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz beispielsweise relevant?	11
1.31	Unter welchen Voraussetzungen kann die KSP in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden?	11
1.32	Was passiert bei Umwandlung der KSP in eine SBV mit der Leistungsergänzung „Leistung wegen Krankschreibung“?	12
1.33	Welche Ausgestaltungen sind bei Umwandlung der KSP in der SBV möglich? ..	12
1.34	Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der KSP in eine SBV?	12
1.35	Unter welchen Voraussetzungen kann in der bAV die KSP in eine SBV umgewandelt werden?	13
1.36	Kann die KSP auch in eine Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden?	13
1.37	Wie kann die Umwandlung in eine SBV beantragt werden?	14
1.38	Welches Alter und welcher Beruf werden zu Grunde gelegt, wenn eine KSP in eine SBV umgewandelt wird?	14
1.39	Kann ein Kunde von umgewandelten SBV wieder zurück in die KSP wechseln? ..	14
1.40	Gelten diese Neuerungen auch für die bAV?	14

Arbeitskraftsicherung für körperlich Tätige

Im Zusammenhang mit der zu 07/2021 von Allianz Leben weiterentwickelten KörperSchutzPolice für körperlich Tätige werden in folgender FAQ ergänzende Informationen zu den bestehenden Rollout-Unterlagen wie z. B. Verbindliche Mitteilung, Einführungs-Foliensatz, Basiskommunikation etc. gegeben.

1. Fragen zum Produkt

1.1 Für wen ist die KörperSchutzPolice sinnvoll?

Die KörperSchutzPolice (KSP) ist ein eigenständiges Produkt und die ideale Absicherung der finanziellen Folgen bei Verlust von bestimmten Grundfähigkeiten insbesondere für körperlich Tätige in den BU-Berufsgruppen C und D sowie ausgewählte Berufe der Berufsgruppe H wie beispielsweise Influencer, Künstler, Profisportler etc. Bei Top-Qualifikation (z. B. leitender Meister, Intensivpflegekraft) bleibt die Berufsunfähigkeitsabsicherung weiterhin eine Option.

1.2 Für wen ist die KSP mit dem Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ sinnvoll?

Grundsätzlich ist der zusätzliche Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ für alle Berufe wichtig. Insbesondere für Heil – und Pflegeberufe wie z. B. Alten- und Krankenpfleger, Erzieher oder Sozialpädagogen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt in den Verkaufsanwendungen AMIS/ ALMS eine Vorbelegung.

1.3 Darf der Arbeitgeber in der bAV zwischen körperlich Tätigen und nicht körperlich Tätigen unterscheiden?

Nein. Das Bundesarbeitsgericht vertritt zur Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten eine klare Position: Der bloße Statusunterschied zwischen gewerblichen Arbeitnehmern – Arbeitern / körperlich Tätigen - und Angestellten stellt keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dieser Mitarbeitergruppen dar. Eine nach diesen Grundsätzen anknüpfende Unterscheidung beruht für sich genommen auf keinerlei sachgerechten Erwägungen. Vielmehr handelt es sich um eine personenbezogene Ungleichbehandlung, die schon dann gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, wenn zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

1.4 Wie lässt sich der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ im Zusammenhang psychischer Erkrankungen bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung einordnen?

Psychische Erkrankungen sind der führende Leistungsauslöser in der Berufsunfähigkeitsabsicherung. Zu nennen sind hier beispielsweise: Angststörung (z. B. Agoraphobie), Schizophrenie, Zwangsstörung (z. B. schwerer Waschzwang) oder Essstörung (z. B. schwere Bulimie).

Für eine weitere Unterscheidung lassen sich drei Fälle beschreiben:

- Die KSP mit dem Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ leistet und die Berufsunfähigkeitsabsicherung nicht: Diesen Fall gibt es nicht. Der bedingungsgemäße Schweregrad der psychischen Erkrankung bei der KSP wird auch immer zu einem BU-Leistungsfall führen.
- Die Berufsunfähigkeitsabsicherung leistet und die KSP mit dem zusätzlichen Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ nicht: Dies ist z. B. bei einem Burnout der Fall. Wenn die versicherte Person dadurch aber nicht so stark eingeschränkt, dass sie erwerbsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen (E230) ist, wäre das auch ein Leistungsfall bei der KörperSchutzPolice. Wenn Leistungen wegen Krankschreibung mitversichert sind, kann die versicherte Person bei anhaltender Krankschreibung von mindestens 6 Monaten aufgrund des Burnouts Ansprüche wegen Krankschreibung geltend machen, max. für 24 Monate. Weitere Beispiele wären eine einmalige, schwere depressive Episode, welche mehr als 6 aber weniger als 12 Monate andauert. Oder eine Somatisierungsstörung (F45.0), welche zu einer Einschränkung des beruflichen Leistungsvermögens über 50% für mindestens 6 Monate führt. Ein Aspekt für die unterschiedliche Leistungsauslösung bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung versus KörperSchutzPolice ist auch die zu berücksichtigende Dauer von mindestens 6 vs. mindestens 12 Monate.
- Weder die KSP, noch die Berufsunfähigkeitsabsicherung leistet: Dies ist z. B. bei einer leichten Depression, Essstörungen, Zwangsstörungen der Fall, wenn die versicherte Person immer noch zu 50 % in ihrem Beruf arbeiten kann und wenn die versicherte Person dadurch nicht so stark eingeschränkt ist, dass sie erwerbsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen (E230) ist.

1.5 Welcher Prognosezeitraum gilt für den Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“?

Beim Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ beträgt der Prognosezeitraum 12 Monate. Das bedeutet, es muss entweder die Diagnose vorliegen:

- 1. schwere depressive Episode über mindestens 12 Monate oder
- 2. eine rezidivierende depressive Störung von mindestens 12 Monate vorliegen.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Diagnosen ist, dass bei 1. die schwere Depression ununterbrochen jeden Tag über diesen Zeitraum vorliegt. Bei 2. Gibt es innerhalb diesen Zeitraums immer wieder „Phasen von Depressionen, d. h. heißt es gibt auch depressionsfreie Zeiten. Daher braucht man bei 2. noch weitere Voraussetzungen und das ist dann entweder

- a) „einen zeitlichen Abstand zwischen den Episoden von nicht mehr als 6 Monaten“ oder
- b) ein stationärer Aufenthalt von 4 Wochen.

1.6 Warum hat der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ einen Prognosezeitraum von 12 Monaten?

Ein Prognosezeitraum von 12 Monate ist marktüblich. Neben preislichen Gründen spielt dabei eine Rolle, dass dieser längere Prognosezeitraum hier auch aus inhaltlichen Gründen sinnvoll ist: Bei einer Depression kann man i. d. R. erst bei einer längeren Dauer den Schweregrad („schwer“) beurteilen.

1.7 Ist eine „schwere Depression“ Teilmenge der Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung?

In gewisser Weise ja. Eine schwere Depression, die 12 Monate andauert, führt in den allermeisten Fällen auch fast immer zu einer Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung.

1.8 Was bedeutet die G20-Untersuchung?

Für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit absolviert der Kunde regelmäßig die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "G20 -Lärm". Diese Untersuchung wird nach 12 und 36 Monaten und im Verlauf nach Ermessen wiederholt. Dabei wird untersucht, ob dauerhafte gesundheitliche Bedenken bestehen, welche gegen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit sprechen. Wenn z. B. bei der G20 Arbeitsmedizinischen Untersuchung ein fortschreitender Gehörverlust um 40dB nachgewiesen wird, liegen dauerhafte gesundheitliche Bedenken vor. 40dB entspricht einem leisen Gespräch. Ist die Berufsausübung daher für mindestens 12 Monate unmöglich oder wird

sie untersagt, wird eine Leistung aus der KSP fällig, sofern der Kunde auch keine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

1.9 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G20 führen?

- Schwere, wiederkehrende Infektion der Ohren.
- Meningitis, Enzephalitis.
- Nebenwirkungen von Medikamenten nach operativen Eingriffen oder einer Bestrahlung.
- Tumorerkrankung (z.B. ein Akustikusneurinom).
- Autoimmunerkrankungen.
- Mehrere Hörstürze.
- Unfälle wie z. B: starker Druckverlust, Schädelbruch.
- Organische Erkrankungen wie z.B. die Menière-Krankheit.
- Vergiftungen wie z.B. durch Schwermetalle.

1.10 Was bedeutet die G25-Untersuchung?

Der Kunde muss regelmäßig für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung "G25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten". Stellt der untersuchende Arzt bei dieser Untersuchung fest, dass dauerhafte gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen und kann die versicherte Person deswegen für mindestens 12 Monate ihren Beruf nicht ausüben, wird eine Leistung aus der KSP fällig, sofern der Kunde auch keine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

1.11 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G25 führen?

- Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen.
- Unbehandelte schlafbezogene Atmungsstörungen (Schlafapnoesyndrome).
- Diabetes mellitus mit erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte.
- Dauerbehandlung mit Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken.
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit erheblicher Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit.

1.12 Was bedeutet die G26-Untersuchung?

Da das Tragen von Atemschutzgeräten ihre Träger über die normalen Anstrengungen hinaus belasten, muss eine medizinische Eignungsuntersuchung durchgeführt werden. Es wird geprüft, ob der Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen unter den gegebenen Bedingungen am Arbeitsplatz mit dem Gesundheitszustand des Anwenders vereinbar ist. Die Anzahl und Art der durchzuführenden Untersuchungen ist abhängig vom eingesetzten Atemschutzgerät. Der Kunde trägt bei seiner beruflichen Tätigkeit regelmäßig filtrierende Atemmasken und absolviert alle paar Jahre die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "G26 –Atemschutzgeräte". Wenn bei die-

ser Untersuchung dauerhafte gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der beruflichen Tätigkeit festgestellt werden und die VP deswegen für mindestens 12 Monate ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben kann, wird eine Leistung aus der KSP fällig, sofern der Kunde auch keine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

1.13 Welche Erkrankungen können z. B. zu einer Leistung aus G26 führen?

- Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen mit organischer Ursache, z. B. Epilepsie.
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems, z. B. nach Schädel- Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, welche ihre Funktion stark beeinträchtigen, z. B. chronische Bronchitis, Bronchialasthma.
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit.
- Schwer einzustellender Diabetes Mellitus.

1.14 Für wen ist eine KSP mit dem Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ sinnvoll?

Der Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ ist zum einen für Berufe sinnvoll, die nicht mehr imstande sind, einen LKW bzw. Bus¹ (Schutz bei Führerscheinverlust für LKW / Bus) zu führen. Zum anderen für diejenigen, die einen berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Eignungstest (z. B. beim Tragen von Atemschutzgeräten wird der Atemwiderstand gemessen) absolvieren müssen. Dabei wird die Leistung erbracht, wenn der Versicherte aufgrund einer Erkrankung bei der Ausübung seines Berufes einer erheblichen gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt ist und über die normalen Anstrengungen hinaus belastet wird. Darüber hinaus, wenn die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt, die seiner Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung):

- G20 - extreme Lärmbelastung. Relevant für z. B. Arbeiter im Baugewerbe, in der Holz-, Metall- sowie der Textilindustrie. Feuerwehrleute, Produktionsmechaniker, Maschinen- und Anlagenführer oder Industriemechaniker.
- G25 - Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit. Relevant für z. B. das Führen von Schienenfahrzeugen, von Flur- und Förderfahrzeugen wie beispielsweise Gabelstapler sowie die Überwachungstätigkeiten in Leitständen oder Steuerung von Regalbediengeräten bei z. B. Lageristen, Gabelstaplerfahrer, Kranführer oder technische Mitarbeiter im Leitstand.

¹ Die versicherte Person kann ihre berufliche Tätigkeit für mindestens 6 Monate nicht weiter ausüben, da sie zum Führen eines LKWs (Fahrerlaubnis Klasse C, CE, C1 oder C1E) oder eines Busses (Fahrerlaubnis Klasse D, DE, D1 oder D1E) außerstande ist.

- G26 - Notwendigkeit einer Atemschutzausrüstung. Relevant für Feuerwehrleute, Chemiker, Lackierer sowie in den Bereichen Baugewerbe oder Nahrungsmittel-, Metall-, Chemie- oder Automobilindustrie (in Teilen).

1.15 Welcher Prognosezeitraum gilt für den Zusatzschutz für „spezielle Berufe“?

Für den Schutz bei Führerscheinverlust für LKW / Bus beträgt der Prognosezeitraum 6 Monate. Für den Schutz bei „Nicht-Bestehen“ einer arbeitsmedizinischer Untersuchungen 12 Monate. Konkret bedeutet dass, wenn die versicherte Person für mindestens 12 Monate ihre berufliche Tätigkeit nicht weiter ausüben kann, da eine berufsgenossenschaftlich vorgeschriebene G20-/ G25-/ G26-Untersuchung ergab, dass bei der versicherten Person dauernde gesundheitliche Bedenken (nicht psychische Gründe) für die Eignung vorliegen. Darüber hinaus, wenn die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt, die seiner Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

1.16 Kann ein Kunde den jeweiligen Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ auch einzeln abschließen?

Nein. Der Zusatzschutz für „spezielle Berufe“ mit den Ausprägungen

- Schutz bei Führerscheinverlust für LKW / Bus,
- Schutz bei Arbeiten in Lärmbereichen (G20),
- Schutz bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit (G25) sowie
- Schutz bei Arbeiten mit Atemschutzausrüstung (G26)

kann nicht einzeln abgeschlossen werden.

1.17 Welche Erkrankungen führen zu einer Leistung wegen Krankschreibung, ohne dass eine Grundfähigkeit verloren gegangen ist?

- Burn Out.
- Depression (Wenn nicht der Leistungsauslöser „Beeinträchtigung aufgrund psychischer Erkrankungen“ mitversichert ist).
- Internistische Erkrankungen (z. B. chronische Darmerkrankungen wie Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa).

1.18 Kann ein Kunde den Zusatzschutz für „Spezielle Berufe“ auch nachträglich einschließen?

Ja, das ist für Neuverträge ab 07/2021 möglich. Ein nachträglicher Einschluss von zusätzlichen Leistungsauslösern ist bis zu einem Alter von 54 Jahren mit Risikoprüfung immer möglich.

In der bAV ist zu berücksichtigen, dass diese Möglichkeit während der Dauer einer privaten Fortführung einer Direktversicherung nicht besteht; Vgl. auch Frage [1.35](#).

1.19 Welche Risikogruppe gilt beim nachträglichen Einschluss der zusätzlichen Leistungsauslöser?

Die bisherige Risikogruppe bleibt bestehen. Für die zusätzlichen Leistungsauslöser spielt die Risikogruppe keine Rolle, d. h. der Beitrag der zusätzlichen Leistungsauslöser wird nicht nach Risikogruppe differenziert.

1.20 Kann ein Kunde seine bestehende KSP um die neuen zusätzlichen Leistungsauslöser erweitern?

Nein, das ist aus technischen Gründen nur für Neuverträge ab 07/2021 mit erneuter Risikoprüfung möglich.

1.21 Für welche Berufe ist „Riechen und Schmecken“ beispielsweise relevant?

Köche, Feuerwehrmänner, Sommeliers, Fleischer, Fleischereifachverkäufer.

1.22 Gibt es Corona-Fälle, aus denen bei der neuen Grundfähigkeit „Riechen und Schmecken“ eine Leistung erfolgen würde?

Wenn durch eine Erkrankung an Covid-19 die konkreten Leistungsvoraussetzungen für die Grundfähigkeit „Riechen und Schmecken“ objektiv nachweisbar für mindestens 6 Monate erfüllt sind, würde das zu einer Leistung führen.

1.23 Wie ist die Grundfähigkeit „Ziehen oder Schieben“ zu verstehen?

„Ziehen oder Schieben“ erfordert eine Kombination der Grundfähigkeiten Gehen, Greifen, Gebrauch der Arme und Kraft. Verletzungen von Hand, Arm, Schulter oder Handgelenkbeschwerden, welche die Kraft mindern, machen es dem Kunden unmöglich, schwere Lasten zu transportieren oder Patienten in einem Rollstuhl zu schieben oder zu ziehen.

1.24 Für welche Berufe ist „Ziehen oder Schieben“ beispielsweise relevant?

Altenpfleger, Krankenschwestern, Lageristen, LKW-Fahrer.

1.25 Wie ist die Grundfähigkeit „Fingerfertigkeit“ zu verstehen?

Erkrankungen oder Verletzungen der Hand erschweren dem Kunden die Nutzung der Finger und machen feinmotorische Tätigkeiten, wie beispielsweise den Pinzettengriff unmöglich.

1.26 Für welche Berufe ist „Fingerfertigkeit“ beispielsweise relevant?

Handwerker, Elektriker, Monteure, Krankenschwestern, Kranken-und Altenpfleger, Schlosser, Feinmechaniker, Mechatroniker, Bandarbeiter.

1.27 Wie ist die neue Grundfähigkeit „Bedienen von Tastatur oder Touchscreen“ zu verstehen?

„Tastatur/Touchscreen“ deckt Einschränkungen, die die Auge-Hand Koordination betreffen oder Arthrose in den Fingern ab. Erkrankungen oder Verletzungen der Hand beeinträchtigen die Motorik der Hand des Kunden und erschweren die Nutzung der Finger. Es ist dem Kunden nicht mehr möglich, eine Tastatur oder einen Touchscreen zu bedienen, um z. B. Geräte zu steuern oder Maschinen zu bedienen.

1.28 Für welche Berufe ist „Bedienen von Tastatur oder Touchscreen“ beispielsweise relevant?

Krankenschwestern, CNC-Programmierer, Mechatroniker, Handwerker, Paketzusteller (DHL etc.), Maschinenbediener, kaufmännische Angestellte, MTAs.

1.29 Wie versteht man unter dem Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz?

Eine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und damit ein Leistungsauslöser liegt vor, wenn die versicherte Person infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots nach dem Infektionsschutzgesetz 6 Monate außerstande ist, ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung). Eine ansteckende Krankheit, die unter das Infektionsschutzgesetz fällt, macht es dem Kunden unmöglich, seinen Beruf weiter auszuüben und das Gesundheitsamt hat daraufhin ein vollständiges Tätigkeitsverbot erteilt.

1.30 Für welche Berufe ist das Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz beispielsweise relevant?

Arzthelfer, Kranken- und Altenpfleger, Hebammen, Köche, Krankenschwestern, Metzger, Bäcker und Berufe in der Lebensmittelproduktion.

1.31 Unter welchen Voraussetzungen kann die KSP in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden?

Die KSP kann ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb von 12 Monaten nach einem der folgenden Anlässe vollständig oder teilweise in eine Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) umgewandelt werden:

- Erstmaliger Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung oder eines Studiums.
- Bestandene Meisterprüfung.

Die Umwandlung kann formlos beantragt werden. Dabei müssen Angaben zum Beruf gemacht werden und es gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen und Grenzen:

- Frühestens ab dem 5. Versicherungsjahr möglich.
- Bis zu einem maximalen Alter von 30 Jahren.
- Die Rente der SBV stimmt mit der Rente der KSP bzw. des umzuwandelnden Teils der KSP überein.
- Maximal bis 18.000 € jährliche (d. h. 1.500 € monatliche) Rente
- Sofern die KSP teilweise umgewandelt wird: mindestens 600 € jährliche Rente in der SBV und in der KSP.
- Der Beruf der versicherten Person ist gegen BU versicherbar.
- Die Versicherungsdauer (VD) und Leistungsdauer (LD) der SBV sind höchstens) so lang, wie die restliche VD und LD der KSP (maximal bis zum geltenden Höchstendalter der SBV).
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig und die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt. Zudem werden keine Leistungen aus der KSP erbracht.
- Die bestehende KSP wurde ohne Erschwernisse (z. B. Zuschläge) abgeschlossen und ein ggf. zusätzlich beantragter Leistungsauslöser wurde bei Vertragsabschluss nicht abgelehnt.

1.32 Was passiert bei Umwandlung der KSP in eine SBV mit der Leistungsergänzung „Leistung wegen Krankschreibung“?

Der Kunde kann – unabhängig davon, ob er bei der KSP Leistungen wegen Krankschreibung vereinbart hatte – bei der SBV zwischen „Plus“ und „nicht Plus“ wählen. Bei der SBV mit Plus sind Leistungen wegen Krankschreibung enthalten.

1.33 Welche Ausgestaltungen sind bei Umwandlung der KSP in der SBV möglich?

Die dynamischen Erhöhungen von Leistung und Beitrag (Zuwachs) sowie die garantiert steigende Rente kann man in gleichem Umfang übernehmen, wie man das in der KSP hatte. Die Überschussverwendungsart bleibt dabei gleich, d. h., wenn bei KSP Ansammlungsbonus vereinbart wurde, dann gilt diese Überschussverwendungsart auch bei SBV. Eine Umwandlung der KSP in eine SBV mit Fondsanlage ist nicht möglich.

1.34 Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der KSP in eine SBV?

Es wird die gesamte KSP inklusive mitversicherter zusätzlicher Leistungsauslöser in eine SBV umgewandelt, d. h. bei vollständiger Umwandlung entfallen die mitversicherten zusätzlichen Leistungsauslöser. Wenn ein Baustein Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption ergänzend versichert ist, wird dieser bei Umwandlung weitergeführt. Ein ggf. mitversichertes Kapital bei „Schweren Krankheiten“ entfällt.

Bei Überschreiten der Höchstsumme (Renten von mehr als 1.500 € monatlich; mindestens jedoch 600 €) erfolgt eine teilweise Umwandlung. Renten von mehr als 1.500 € monatlich (mindestens jedoch 600 € jährlich) bleiben in der KSP beitragspflichtig mit entsprechend reduzierten Leistungen bestehen und der Beitrag reduziert sich entsprechend. Dazu folgendes Beispiel:

- KSP-Rente mit 2.000 € monatlicher Rente
 - nach Umwandlung:
 - monatliche BU-Rente: 1.500 €,
 - monatliche KSP-Rente: 500 €.
 - Oder alternativ
 - monatliche BU-Rente: 1.000 €,
 - monatliche KSP-Rente: 1000 €.
- KSP-Rente mit 1.500 € monatlicher Rente
 - nach Umwandlung:
 - monatliche BU-Rente: 1.500 €,
 - KSP erlischt.
 - Oder alternativ
 - monatliche BU-Rente: 1.000 €.
 - monatliche KSP-Rente: 500 €.

Es wird das gesamte vorhandene KSP-Deckungskapital für den umzuwandelnden Teil (inkl. ggf. eingeschlossener zusätzlicher Leistungsauslöser und Baustein Kapital bei „Schweren Krankheiten“) in die SBV mitgenommen.

1.35 Unter welchen Voraussetzungen kann in der bAV die KSP in eine SBV umgewandelt werden?

Die Umwandlung erfolgt analog privat. Es gelten die unter Frage [1.31](#) genannten Voraussetzungen. In der bAV jedoch, kann der Wechsel nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen, da sich der Inhalt der arbeitsrechtlichen Zusage ändert. Der Arbeitnehmer kann den Zusage-Inhalt daher für die Dauer der privaten Fortführung einer Direktversicherung nicht einseitig ändern. Bei einer privaten Fortführung einer Direktversicherung durch die versicherte Person entfällt daher die Möglichkeit einer Umwandlung in eine SBV (in den Versicherungsbedingungen geregelt).

1.36 Kann die KSP auch in eine Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung umgewandelt werden?

Ja. Der Wechsel kann durch das hintereinander Ausüben von zwei Optionen erreicht werden. Zum einen durch den Wechsel von KSP in eine Berufsunfähigkeitsabsicherung und zum anderen von der Berufsunfähigkeitsabsicherung in eine Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung.

1.37 Wie kann die Umwandlung in eine SBV beantragt werden?

Die Umwandlung kann formlos beantragt werden.

1.38 Welches Alter und welcher Beruf werden zu Grunde gelegt, wenn eine KSP in eine SBV umgewandelt wird?

Für die SBV wird das aktuelle Eintrittsalter und der aktuelle Beruf der versicherten Person mit der sich daraus ergebenden Berufsgruppe zu Grunde gelegt.

1.39 Kann ein Kunde von umgewandelten SBV wieder zurück in die KSP wechseln?

Nein. Das ist nicht möglich.

1.40 Gelten diese Neuerungen auch für die bAV?

Die Neuerungen gelten auch für die bAV Ausnahme: Die Leistungsergänzung „Leistung wegen Krankschreibung“, die in der bAV steuerrechtlich nicht zulässig ist. Auch die bekannten Bausteine „Schwere Krankheiten“ und der Baustein „Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption sind nicht in der bAV möglich. Im Übrigen vgl. [1.18](#).